



## **Wahl- und Versammlungsordnung**

### **Anwendungsbereich**

Die Versammlungs- und Wahlordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstandes und soweit eingerichtet für Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsvorstände des SV 1920 Reichelsheim e.V.

### **Einberufung**

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand, zu Abteilungsversammlungen der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Zu Sitzungen des Vorstands lädt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.

Für die Fristberechnung ist die Absendung der Einladung maßgebend.

### **Tagesordnung**

Mit jeder Einladung zu einer Versammlung ist eine Tagesordnung zu versenden.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über eingegangene Anträge
- Tätigkeitsberichte des Vorstands  
[1. Vorsitzender, Kassenwart, Spielausschuss, Jugendleiter, Abteilungsleiter]
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Vorstandswahlen [*Neu- oder Ergänzungswahlen*]
- Wahl der Kassenprüfer



## **Teilnahme- und Stimmberechtigung**

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlung.

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Vereins.

## **Beschlussfähigkeit**

Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei des geschäftsführenden Vorstands. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt an dessen Stelle sein gewählter Vertreter.

## **Abstimmungen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann eine schriftliche Abstimmung verlangt werden. Darüber entscheidet die Versammlung.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Sieht die Satzung andere Abstimmungsmodalitäten vor, haben diese Vorrang vor den in dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen.

## **Wahlen**

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer zu wählender Gremien des Vereins.

Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann die Versammlung Blockwahlen zulassen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu können neue Wahlvorschläge gemacht werden.



Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Zur Wahl des Jugendausschusses sind die Mitglieder der Vereinsjugend stimmberechtigt, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Ein Ersatzprüfer ist alle zwei Jahre zu wählen.

Die Wahlvorgänge werden vom amtierenden 1. Vorsitzenden geleitet, in Abteilungsversammlungen vom amtierenden Abteilungsleiter.

Alle Wahlergebnisse sind in einem Protokoll mit der Zahl der abgegebenen Stimmen, der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen bzw. ungültigen Stimmen festzuhalten.

## **Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, Abteilungsversammlungen vom Abteilungsleiter. Den Versammlungen steht es frei, zu Beginn der Sitzung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.

Der Versammlungsleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Tagesordnung zu sorgen. Dazu stehen ihm alle Befugnisse zu bis hin zum Verweis aus der Versammlung. Ein Verweis aus der Versammlung erfolgt nach zweimaliger Ermahnung des die Versammlung störenden Teilnehmers.

Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung können zu Beginn einer Versammlung gestellt werden. Hierüber ist sofort zu entscheiden.

## **Versammlungsprotokoll**

Versammlungsprotokolle sind vom Schriftführer zu führen. Die Versammlung kann zu Beginn einen anderen Protokollführer bestimmen.

Im Protokoll sind folgende Punkte festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Teilnehmer der Versammlung (ggf. durch Teilnehmerliste)
- Ort und Zeit der Versammlung
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse
- bei Wahlen Namen, Vornamen und Wohnort des Gewählten



---

## **Satzungs- / Gesetzesvorbehalt**

Sofern die Satzung oder anzuwendende Gesetze zu einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichende Vorschriften enthalten, haben diese Vorrang vor dieser Ordnung.

## **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 am selben Tag in Kraft. Alle bisherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.